



Berlin, 01. Dezember 2011

Deutsch-schweizerisches Steuerabkommen

Die solidarische Finanzierung des Gemeinwesens ist eine Voraussetzung für soziale Gerechtigkeit, gleiche Teilhabechancen und einen handlungsfähigen Staat. Deshalb ist Steuerhinterziehung keine entschuldbare Sünde, sondern in Deutschland eine Straftat.

Allerdings kann ein Steuerpflichtiger nach geltendem Recht grundsätzlich jederzeit seine steuerlichen Pflichten nachholen und so eine Bestrafung abwenden. Dies ist eine der großzügigsten Regelungen zur steuerlichen Selbstanzeige weltweit, deren Auslaufen wir bereits seit längerem fordern.

Die schwarz-gelbe Bundesregierung aber will die Bedingungen für eine solche Rückkehr in die Steuerehrlichkeit noch erleichtern – und zwar exklusiv für Vermögensanlagen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz. Hierzu sollen die Steueransprüche von Bund, Ländern und Gemeinden reduziert, die Strafverfolgung begrenzt und die Kompetenzen der deutschen Finanz- und Justizbehörden einschränkt werden.

Diese Maßnahmen, die Bundesfinanzminister Schäuble in vertraulichen Gesprächen mit der Schweizer Regierung vereinbarte, bedürfen der Genehmigung der Parlamente beider Staaten. Nachfolgend erläutern wir Euch die Gründe, die eine Zustimmung der SPD zu der im September 2011 unterzeichneten Fassung des Steuerabkommens ausschließen.

Zusammenfassende Bewertung

Das Abkommen räumt den Interessen deutscher Steuerstraftäter und ihrer Helfer im In- und Ausland oberste Priorität ein.

Bisher nicht versteuerte Vermögenswerte in der Schweiz sollen durch eine anonyme pauschale Einmalzahlung „legalisiert“ werden. Ziel dieser Regelungen ist also weder die Aufdeckung begangener Steuerstraftaten noch die vollständige Durchsetzung bestehender Steueransprüche. Tatsächlich können sich die Täter unerkannt weiterhin dem Zugriff der deutschen Behörden entziehen. Andernfalls dürfen sie die für sich vorteilhafte Besteuerungsvariante auswählen.

Das Abkommen ist eine ernste Gefahr für die Steuergerechtigkeit in Deutschland. Die Steuerpflichtigen mit unversteuertem Vermögen in der Schweiz werden gegenüber allen anderen – selbst Straftätern mit Schwarzgeld in anderen Steueroasen – in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise privilegiert.

Die gravierendsten Mängel des Abkommens sind:



- Verglichen mit der Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung sind die Anforderungen an einen Verzicht auf Bestrafung deutlich geringer. Insbesondere liegt die Höhe der Pauschalsteuer bei großen Steuerhinterziehungen, die mit Freiheitsstrafe bedroht sind, weit unter der sonst zu zahlenden individuellen Steuerschuld. Je hemmungsloser hinterzogen wurde, desto größer fällt also der finanzielle Vorteil des Täters aus.
- Das Abkommen gewährt Schutz vor Strafverfolgung selbst bei Steuerstraftaten, bei denen eine strafbefreiende Selbstanzeige ausgeschlossen ist.
- Unabhängig davon, ob sich Steuerstraftäter für eine nachträgliche Besteuerung entscheiden oder nicht, werden alle übrigen Tatbeteiligten strafrechtlich nicht mehr verfolgt.
- Die geplante Schweizer Abgeltungsteuer verhindert den weiteren Zufluss un versteuerten Vermögens aus Deutschland nicht. Nur die hierauf in der Schweiz erzielten Erträge sollen künftig besteuert werden.
- Das Entdeckungsrisiko der Steuerstraftäter steigt durch das Abkommen nicht, es sinkt. In maximal 500 Fällen pro Jahr kann Deutschland – über die übliche Amtshilfe hinaus – künftig Auskunft über die Existenz von Konten deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz beantragen. Dem steht die politische Erklärung Schäubles gegenüber, ab sofort auf den Erwerb von Schweizer Bankdaten („Steuer-CDs“) zu verzichten.
- Der Anwendungsbereich des Abkommens ist lückenhaft. Vermögenswerte können beispielsweise über Familienstiftungen und Trusts der Besteuerung entzogen werden.
- Bis zum 31. Mai 2013 bleibt den Steuerpflichtigen Zeit, ihr Vermögen vor jeglicher Besteuerung in der Schweiz zu bewahren. Neben der Umschichtung in Anlageformen, die vom Abkommen nicht erfasst werden, können sie es unerkannt und sanktionslos aus der Schweiz abziehen („Abschleichen“).
- Die Besteuerung in der Schweiz soll Aufgabe der dortigen Banken werden, mithin der Beteiligten an den früheren Steuerstraftaten. Zuständig für deren Beaufsichtigung sind die schweizerischen Behörden, die die Einhaltung des Abkommens nur stichprobenartig überprüfen müssen. Die deutschen Finanz- und Justizbehörden erhalten keine Kontrollmöglichkeiten.
- Höchst umstritten ist, ob die neue Schweizer Abgeltungsteuer gegen europäisches Recht verstößt. Jedenfalls verringert das Steuerabkommen die Chance auf eine baldige Revision der EU-Zinsrichtlinie und steht einer weltweiten Durchsetzung des automatischen Informationsaustausches für Besteuerungszwecke entgegen.
- Die schwarz-gelbe Bundesregierung will die Anwendung des geltenden deutschen Rechts einschränken, um dem Schweizer Bankgeheimnis Rechnung zu tragen. Die US-Steuer- und Justizbehörden dagegen verhandeln auch direkt mit den betroffenen Schweizer Banken. Von der UBS erhielten sie 2008/09 unter Klageandrohung rund 4.500 Kundendaten und eine Geldbuße von 780 Mio. Dollar.



Übersicht	Seite
A. Die Schweizer Interessen	4
B. Inhalte des Abkommens im Einzelnen	4
1. Besteuerung der Altfälle	5
• Einmalzahlung	5
• Freiwillige Meldung	6
• „Abschleichen“	6
2. Künftige Besteuerung	7
• Kontrolle des Systems der Abgeltungsteuer	7
3. Bankdaten-CDs	8
4. Verzicht auf automatischen Informationsaustausch	8
C. Inkrafttreten des Abkommens	8
D. Vergleich Pauschalversteuerung/Strafbefreiungserklärungsgesetz 2003	9
E. Fazit	10
F. Anhang: Äußerungen der Beteiligten und Bewertungen Dritter	11



A. Die Schweizer Interessen

Steueroasen verweigerten jahrzehntelang eine Zusammenarbeit bei der Besteuerung und leisteten damit Steuerhinterziehung und -flucht Vorschub. Erst der damalige Bundesfinanzminister Peer Steinbrück initiierte 2008 mit seiner französischen Amtskollegin den erfolgreichen internationalen Widerstand gegen dieses „Geschäftsmodell“. Im Frühjahr 2009 erklärten daraufhin Steueroasen weltweit ihre Bereitschaft zu einem Mindestmaß an Kooperation. In hunderten meist bilateralen Vereinbarungen verpflichteten sie sich seither zum Informationsaustausch für Besteuerungszwecke. Der gegenwärtige OECD-Minimalstandard sieht dabei nur eine Auskunftserteilung auf begründete Anfrage im Einzelfall vor. Auch das geltende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und der Schweiz wurde entsprechend geändert.

Der Einstieg in ein transparenteres globales Steuerumfeld setzt die bisherigen Steueroasen unter Druck. Das absolute Bankgeheimnis war der Standortvorteil ihrer florierenden Finanzwirtschaft. Nun können die Banken und Vermögensberater ihren ausländischen Kunden nicht mehr versprechen, dass sie deren Vermögen künftig dem zuständigen Fiskus verschweigen. Bei Aufdeckung früherer Steuerstraftaten droht außerdem die Bestrafung der Steuerpflichtigen und ihrer Helfer.

Vor diesem Hintergrund wurden in der Schweiz bereits 2009 Überlegungen zur Neuausrichtung des Finanzplatzes entwickelt. Zu den Eckpunkten der „Weißgeldstrategie“ gehören die „Regularisierung“ unverteuerter ausländischer Gelder, die Wahrung der „Privatsphäre“ der Kunden durch eine anonyme Abgeltung ausländischer Steueransprüche und als Gegenleistung hierfür eine Verbesserung des Marktzutritts von Schweizer Banken im Ausland.

Exakt diese Forderungen prägen das deutsch-schweizerische Steuerabkommen.

B. Inhalte des Abkommens im Einzelnen

Die Regierungen der Schweiz und Deutschlands wollen den Eindruck erwecken, dass das Steuerabkommen eine „effektive“ Besteuerung des Vermögens deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz gewährleistet. Tatsächlich können die Steuerpflichtigen wie bisher selbst bestimmen, ob und in welchem Umfang sie eine Besteuerung zulassen. Wegen ihrer Ausweichmöglichkeiten ist die Höhe der von Schäuble erhofften zusätzlichen Steuereinnahmen nicht abschätzbar.

Das Abkommen betrifft nur Vermögenswerte auf Konten und Depots in der Schweiz, an denen in Deutschland ansässige natürliche Personen direkt oder indirekt nutzungsberechtigt sind. Nicht erfasst sind Inhalte von Schrankfächern, Versicherungsverträge (Ausnahme: Lebensversicherungsmäntel) und Vermögenswerte, die solchen Personen wirtschaftlich nicht zugerechnet werden können, was sich über bestimmte Stiftungs- oder Trustkonstruktionen erreichen lässt.

Soweit Bankkunden die Besteuerung akzeptieren, haben sie für frühere und künftige Sachverhalte jeweils die Wahl: Anonyme Abgeltung der deutschen Steuerpflicht über die Schweizer Banken oder Offenlegung ihres Vermögens bzw. Einkommens gegenüber dem deut-



schen Fiskus. Die Entscheidung ist für jedes Konto oder Depot gesondert zu treffen, was zusätzliche steuerliche Gestaltungsspielräume eröffnet.

1. Besteuerung der Altfälle

Wurden die vom Abkommen erfassten Vermögenswerte in Deutschland bisher nicht versteuert, müssen die Steuerstraftäter nicht nur die jeweiligen finanziellen, sondern auch die unterschiedlichen strafrechtlichen Konsequenzen ihrer Optionen abwägen.

Die nachträglich anfallende Steuer wird im Fall der anonymen Abgeltung pauschaliert, bei Offenlegung der steuerlichen Verhältnisse in individuell zutreffender Höhe ermittelt. Wird die Steuer fristgerecht entrichtet, gewährt das Abkommen weitreichenden Schutz vor Verfolgung wegen Steuerstraftaten und -ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit den unversteuerten Vermögenswerten in der Schweiz begangen wurden. Ausgenommen hiervon sind nur die Delikte, die den deutschen Behörden schon bei Unterzeichnung des Abkommens bekannt waren.

Steuerstraftäter, die die Nachversteuerung ihrer Schweizer Vermögenswerte ablehnen und die Flucht vor dem deutschen Fiskus fortsetzen, müssen sich bei späterer Entdeckung wegen der noch nicht verjährten Taten verantworten. Soweit diese vor Unterzeichnung des Abkommens begangen wurden, entfällt allerdings durchgängig die strafrechtliche Verfolgung ihrer Helfer, also auch der Schweizer Bankmitarbeiter. Das Abkommen entbindet die Tatbeteiligten außerdem von der Haftung für die deutschen Steueransprüche.

• Einmalzahlung

Treffen Kunden keine abweichende Anordnung, erheben die Banken – als Regelfall des Abkommens – zum Stichtag 31. Mai 2013 eine Einmalzahlung auf die verbuchten Vermögenswerte. Die Beträge werden anonym über die schweizerische Steuerverwaltung an die deutschen Finanzbehörden geleitet. Auf diese Zahlungen leisten die Schweizer Banken bei Inkrafttreten des Abkommens einen zu verrechnenden Abschlag von CHF 2 Mrd. an Deutschland. Die Gesamteinnahmen werden auf Bund, Länder und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an der Kapitalertragsteuer verteilt.

Bemessungsgrundlage der Einmalzahlung ist der Vermögenszuwachs auf den Konten und Depots zwischen dem 31. Dezember 2002 und dem 31. Dezember 2012. Der Steuersatz beträgt nominell 34 Prozent, die effektive Belastung liegt infolge der Berechnungsmethode aber meist deutlich darunter. Stieg das Vermögen im Betrachtungszeitraum um nicht mehr als die Hälfte, werden 19 Prozent (als Minimalsteuersatz) seines aktuellen Werts abgezogen. 34 Prozent hiervon sind nur fällig, wenn das gesamte Vermögen erst in diesen zehn Jahren angesammelt wurde.

Wegen der Deckelung der steuerlichen Belastung ist die Pauschalabgeltung in Fällen schwerer Steuerhinterziehung gegenüber der Individualbesteuerung finanziell vorteilhaft. Hiervon profitieren die Straftäter, die im maßgeblichen Zeitraum dem Fiskus nicht nur Vermögenserträge verschwiegen, sondern zusätzlich unversteuertes Vermögen in die Schweiz transferierten.



Ansprüche auf Einkommen-, Umsatz-, Vermögen-, Gewerbe- sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer für die Vermögenswerte, die von der Einmalzahlung erfasst sind, gelten als rückwirkend erloschen. Wegen der Steuerstraftaten und -ordnungswidrigkeiten, die die Steuerpflichtigen bei Erlangung dieser Werte begingen, werden sie nicht verfolgt. Dies betrifft nicht nur – wie bei der strafbefreienden Selbstanzeige – Fälle von Steuerhinterziehung, sondern alle Steuerstraftaten, also sogar gewerbs- und bandenmäßigen Schmuggel.

Trotz dieser weitreichenden Rechtsfolgen liegt die Durchführung der pauschalen Nachversteuerung allein beim Schweizer Finanzsektor. Die insbesondere bei Vermögensumschichtungen zwischen einzelnen Banken komplizierte Ermittlung der Einmalzahlungen wird nur stichprobenhaft von der Schweizer Bankaufsicht überprüft. Die deutschen Finanz- und Justizbehörden erhalten keine Einsicht in die Unterlagen, sondern lediglich jährliche Ergebnisberichte für den vereinbarten dreijährigen Prüfzeitraum.

- **Freiwillige Meldung**

Alternativ zur Einmalzahlung können die Steuerpflichtigen die Banken ermächtigen, dem deutschen Fiskus für die Jahre ab 2002 die Höhe von Konten und Depots jeweils zum 31. Dezember mitzuteilen. Für diese Meldung entscheiden sich Steuerhinterzieher, für die eine individuelle Besteuerung finanziell günstiger ist als die Pauschalabgeltung. Daneben vermeiden steuerehrliche Bankkunden, deren Schweizer Vermögenswerte und -erträge bereits ordnungsgemäß in Deutschland versteuert wurden, mit der Meldung eine erneute Besteuerung.

Um welche dieser beiden „Fallgruppen“ es sich handelt, ist an der Meldung und damit für die deutsche Finanzverwaltung nicht erkennbar. Die Steuerhinterzieher sind auch nicht zu einem eigenen Hinweis an das zuständige Finanzamt verpflichtet. Daher müssen die deutschen Behörden grundsätzlich alle von Schweizer Meldungen berührten Steuererklärungen auf Vollständigkeit der früheren Angaben der Steuerpflichtigen hin überprüfen. Bei Abweichungen sind zur Klärung der Herkunft der Vermögenswerte regelmäßig weitere Ermittlungen erforderlich. Die Aufstellungen der Schweizer Banken reichen jedenfalls nicht aus, um die Steuer für alle betroffenen Zeiträume und Steuerarten neu festzusetzen.

Die freiwillige Meldung unversteuerter Vermögenswerte gilt als wirksame Selbstanzeige, selbst wenn sie nur für einzelne Konten oder Depots erfolgt. Das jüngst von der schwarz-gelben Koalition beschlossene Verbot der Teilselbstanzeige greift hier nicht. Straffreiheit oder ein Verzicht auf Strafverfolgung sind mit einer freiwilligen Meldung aber nur in Fällen von Steuerhinterziehung erreichbar, nicht bei anderen Steuerstraftaten.

- **„Abschleichen“**

Die faktisch dritte Option der Steuerpflichtigen ist die Auflösung von Konten und Depots in der Schweiz zur Verhinderung der Besteuerung. Die Identität der Kunden bleibt dabei weiterhin vom Bankgeheimnis geschützt, da die schweizerischen Behörden – in Übereinstimmung mit dem Steuerabkommen und dem revidierten DBA – Auskünfte über Zeiträume vor deren Inkrafttreten ablehnen werden.



Die Schweiz muss lediglich die zehn Staaten benennen, in die deutsche Kunden – im Zeitraum zwischen der Unterzeichnung des Abkommens und der Erhebung der Einmalzahlung – die höchsten Vermögenswerte überweisen. Die binnen eines Jahres vorzulegende vertrauliche Liste enthält die Zahl der Steuerpflichtigen, aber keine Angaben zu ihrer Person oder ihrem Vermögen. Für die deutschen Finanz- und Justizbehörden ist diese Liste nutzlos. Sie soll nur die Länder identifizieren, auf die die Schweiz den politischen Druck Deutschlands zur steuerlichen Kooperation lenken will.

2. Künftige Besteuerung

Ab 2013 erheben die Schweizer Banken auf Kapitalerträge und -gewinne deutscher Steuerpflichtiger eine Abgeltungsteuer in Höhe der jeweils geltenden deutschen Steuer (aktuell 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag) und leiten die Einnahmen über die schweizerische Steuerverwaltung an den deutschen Fiskus. Alternativ ist wiederum die freiwillige Meldung der Erträge von Konten oder Depots an die deutschen Finanzbehörden möglich.

Gemäß einem Abkommen mit der Europäischen Union von 2004 unterliegen Erträge nach der EU-Zinsrichtlinie in der Schweiz einer Quellensteuer von derzeit 35 Prozent. Exklusiv für deutsche Steuerpflichtige wird die Schweiz diese Belastung über eine Erstattung ebenfalls auf das Niveau der deutschen Abgeltungsteuer senken.

Im Gegensatz zur deutschen Regierung bezweifelt die EU-Kommission, dass diese Regelungen mit dem europäischen Recht vereinbar sind, und begann unmittelbar nach der Veröffentlichung des Steuerabkommens dessen Überprüfung. Einen möglichen Eingriff in ausschließliche europäische Zuständigkeiten will der verantwortliche EU-Kommissar nicht hinnehmen.

• Kontrolle des Systems der Abgeltungsteuer

Da das Abkommen einen erneuten Zufluss unversteuerter Vermögenswerte in die Schweiz nicht verhindert, soll das Entdeckungsrisiko der Straftäter erhöht werden. Die Schweiz muss auf Ersuchen mitteilen, ob ein deutscher Steuerpflichtiger Konten oder Depots bei dortigen Banken unterhält. Allerdings sind solche Anfragen zahlenmäßig auf durchschnittlich 500 pro Jahr beschränkt und im Einzelfall zu begründen. Der deutsche Steuerpflichtige kann das Ersuchen ebenso wie eine beabsichtigte Auskunftserteilung vorab gerichtlich überprüfen lassen. Letztlich meldet die Schweiz den deutschen Finanzbehörden auch nur Kontoverbindungen, für weiterführende Informationen wäre anschließend das übliche Amtshilfeersuchen gemäß DBA erforderlich.

Mit dem deutschen Kontenabrufverfahren ist diese restriktiv ausgestaltete Stichprobenkontrolle nicht vergleichbar. Tatsächlich soll die Regelung – bei über 570 Finanzämtern in Deutschland – nicht primär deutschen Besteuerungszwecken dienen. Das grundsätzliche Zugeständnis der Schweizer Regierung, über den im DBA festgelegten OECD-Minimalstandard hinaus das dortige Bankgeheimnis zu durchbrechen, ist vor allem ein politisches Argument der schwarz-gelben Regierung für ihre Akzeptanz des Modells der anonymen Abgeltungsteuer.



3. Bankdaten-CDs

Mit der Unterzeichnung des Steuerkommens verpflichtete Schäuble die deutschen Finanzbehörden, sich nicht mehr „aktiv“ um den Erwerb gestohlener Kundendaten von Schweizer Banken zu bemühen. Über den Wortlaut hinaus interpretieren die Regierungen beider Staaten dies als sofortigen Verzicht auf eines der wirksamsten deutschen Instrumente zur Aufdeckung von Steuerflucht und -hinterziehung.

Schäubles Begründung, solche Käufe würden künftig entbehrlich, ist unzutreffend. Weder verhindert das Abkommen den Transfer unverteuerter Gelder in die Schweiz, noch erlaubt es Anfragen an den Schweizer Bankensektor ohne Anlass. Außerdem können trotz fehlender schweizerischer Kooperation mit solchen Bankdaten Fälle von „Abschleichen“ ermittelt werden.

4. Verzicht auf automatischen Informationsaustausch

Die EU-Zinsrichtlinie sieht für Besteuerungszwecke einen automatischen Informationsaustausch der Mitgliedstaaten vor. Dieser ermöglicht, anders als die Einzelauskunft auf Anfrage, auch eine Aufdeckung unbekannter Steuerfälle. Lediglich Österreich und Luxemburg erheben zur Wahrung ihres Bankgeheimnisses vorübergehend – wie die Schweiz – noch eine anonyme Quellensteuer.

In den aktuellen Verhandlungen zur überfälligen Erweiterung des Anwendungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie vertritt Schäuble die Auffassung, dass an die Zusammenarbeit mit Drittstaaten geringere Anforderungen gestellt werden können als innerhalb der Europäischen Union. Dagegen will die EU-Kommission auch die Schweiz zur Zustimmung zum automatischen Informationsaustausch bewegen, was der dortige Bankensektor kategorisch ablehnt.

Anlässlich der Unterzeichnung des deutsch-schweizerischen Steuerabkommens erklärten die beiden Regierungen ausdrücklich, dass die Wirkung ihrer künftigen Zusammenarbeit dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte dauerhaft gleichkommt. Wunschgemäß stärkte die Schweiz damit ihre Verhandlungsposition gegenüber der EU-Kommission beträchtlich. Deutschland aber verringerte mit dieser Anerkennung die Chancen auf eine baldige Revision der EU-Zinsrichtlinie. Angesichts des so gesicherten Wettbewerbsvorsprungs der Schweizer Banken dürften Österreich und Luxemburg sich einem automatischen Informationsaustausch auch künftig verweigern.

C. Inkrafttreten des Abkommens

Nach dem Willen der Regierungen soll das Steuerabkommen Anfang 2013 in Kraft treten. Hierzu muss es von den Parlamenten beider Staaten genehmigt werden. In Deutschland schließt dies den Bundesrat ein, da die nationale Zuständigkeit der Länder für den Steuervollzug sowie die Verfolgung von Steuerstraftaten eingeschränkt werden soll und sie bestehende Steueransprüche verlieren. Die nationalen Gesetzgeber dürfen keine nachträglichen



und damit einseitigen Veränderungen des Abkommens vornehmen, somit bleibt ihnen nur die Zustimmung oder Ablehnung.

Die Bundesregierung will noch 2011 den Entwurf des bei völkerrechtlichen Vereinbarungen üblichen Vertragsgesetzes beschließen. Im Frühjahr 2012 wird der Deutsche Bundestag diesen beraten und die von der SPD-Bundestagsfraktion bereits ein Jahr zuvor geforderte Sachverständigenanhörung durchführen. Sollten die Rechtsexperten weiterhin gravierende verfassungsrechtliche Einwände gegen das Abkommen vortragen, wären im Grunde auch die Koalitionsfraktionen im Bundestag zur Ablehnung verpflichtet. Versäumen sie dies, werden nach der SPD-Bundestagsfraktion auch die SPD-geführten Länder im Bundesrat dem Steuerabkommens nicht zustimmen.

D. Vergleich Pauschalversteuerung/Strafbefreiungserklärungsgesetz von 2003

Befürworter des Abkommens verweisen zur Rechtfertigung der Pauschalversteuerung auf inhaltliche Parallelen zum befristeten Strafbefreiungserklärungsgesetz (StraBEG) aus der Amtszeit von Bundesfinanzminister Hans Eichel (sog. „Steueramnestie“). Zum April 2005 führte er das Kontenabrufverfahren ein, das durch bessere Ermittlungsmöglichkeiten der Behörden das Entdeckungsrisiko der Steuerhinterzieher erhöhte. Im Vorfeld räumte die rot-grüne Koalition den Tätern für wenige Monate erleichterte Bedingungen für eine Strafbefreiung ein. Während sonst zutreffende Steuererklärungen vorgelegt und die verkürzten Steuern in voller Höhe entrichtet werden müssen, sah das StrBEG von 2003 eine vereinfachte Erklärung vor. Verschwiegene Bruttoeinnahmen der Jahre 1993 bis 2002 konnten pauschal gekürzt (je nach Steuerart in unterschiedlicher Höhe, aber unter Wegfall der normalen Abzugsmöglichkeiten) und mit einem einheitlichen Satz versteuert werden (2004: 25 Prozent, Januar bis März 2005: 35 Prozent).

Die jeweiligen Regelungen zur Nachversteuerung unterscheiden sich also gravierend:

- Das StraBEG galt für Hinterziehungen deutscher Steuerpflichtiger im In- wie Ausland. Das Steuerabkommen privilegiert Straftäter mit unversteuertem Vermögen in der Schweiz und bietet Schutz vor Strafverfolgung bei allen Steuerstraftaten.
- Das StraBEG sollte Anreize zur freiwilligen Rückkehr der einzelnen Steuerhinterzieher in die Steuerehrlichkeit schaffen. Das Abkommen dagegen stellt die Täter ohne Aufdeckung ihrer Identität und ihrer Straftaten und ohne eigene Mitwirkung steuer- und strafrechtlich besser als nach geltender Rechtslage. Nur bei Ablehnung der anonymen Pauschalabgeltung müssen sie reagieren.
- Das StraBEG bewirkte eine Strafbefreiung der Täter wie der Tatbeteiligten nur hinsichtlich der nachträglich besteuerten Einnahmen. Das Steuerabkommen nimmt die Tatbeteiligten generell von jeglicher Strafverfolgung wegen früherer Taten aus, also auch in den Fällen, in denen keine Nachversteuerung erfolgt.
- Nachträgliche Steuererklärungen nach den StraBEG unterlagen – wie immer bei der strafbefreienden Selbstanzeige – der umfassenden Überprüfung der zuständigen Finanz-



behörden. Das Abkommen schließt jegliche Kontrolle der Einmalzahlungen durch die deutschen Finanz- und Justizbehörden aus.

Die Pauschalversteuerung bietet den Straftätern also beträchtliche Vorteile gegenüber der regulären Selbstanzeige wie auch dem früheren StraBEG. Ursächlich hierfür ist das Beharren der Schweiz auf ihrem Bankgeheimnis, das eine zutreffende Besteuerung ausschließt, soweit die Täter nicht selbst die – im Einzelfall vorteilhafte – Offenlegung ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse gegenüber dem deutschen Fiskus verlangen.

E. Fazit

Für die Schweiz ist das Steuerabkommen von überragender Bedeutung. Es schützt die dortigen Banken, ihre Mitarbeiter und ihre Kunden wirksam vor deutscher Strafverfolgung wegen früherer Steuerstraftaten. Anders als die USA setzt Schäuble bei der Bekämpfung künftiger Steuerhinterziehung nicht auf die Identifizierung der bisherigen Täter. Im Gegenteil – er will die Anonymität der deutschen Steuerpflichtigen gegenüber dem heimischen Fiskus für die Vergangenheit wie für die Zukunft wahren. Angesichts der Bemühungen der OECD und der EU-Kommission um einen automatischen Informationsaustausch im Besteuerungsverfahren wäre dies ein dauerhafter Standortvorteil für den Schweizer Finanzsektor.

Die schwarz-gelbe Regierung wagte nicht, das bekannte Abgeltungsteuermodell der Schweizerischen Bankiervereinigung in Deutschland – wie vor Jahren in der Schweiz geschehen – politisch und rechtlich vorab grundsätzlich zur Diskussion zu stellen. Statt den Bundestag und den Bundesrat zumindest um ein ausdrückliches Mandat zu Gesprächen mit der Schweiz zu bitten, verweigerte Schäuble der SPD auf Bundes- und Landesebene über ein Jahr lang jede inhaltliche Debatte über sein Vorhaben.

Harte Verhandlungen mit der Schweiz gab es nicht. Schon im Zuge der vorgeschalteten Sondierungsgespräche akzeptierte die deutsche Regierung uneingeschränkt die Konditionen der Schweizer Weißgeldstrategie.

Diese bedeutet insbesondere eine bevorzugte Behandlung ausgerechnet jener Straftäter, die sich dem deutschen Fiskus mit oft hoher krimineller Energie und mitunter seit Jahrzehnten entzogen. Die Systematik des deutschen Strafrechts wird umgekehrt: Der Ausnahmefall, dem einsichtigen Täter bei gesetzestreuem Verhalten eine Strafbefreiung zu gewähren, wird zum flächendeckenden Verzicht auf Strafverfolgung bei Zahlung einer Pauschalsteuer – in Unkenntnis der Täter, ihrer Straftaten und der Tatbeteiligten.

Egal, ob CDU/CSU und FDP die naheliegenden Erwartungen ihrer Wählerschaft erfüllen wollen oder auf finanzielle Spielräume für unsinnige Steuersenkungen hoffen: Dieser Ablasshandel verstößt massiv gegen das Prinzip der Steuergerechtigkeit. Die SPD kann dem vorliegenden Abkommen im Interesse der ehrlichen Steuerzahler in Deutschland nicht zustimmen.



Anhang: Äußerungen der Beteiligten und Bewertungen Dritter

Bundesfinanzminister **Schäuble** im Interview der Neuen Züricher Zeitung am 29. Oktober 2010 anlässlich der Vereinbarung der Verhandlungen zum Steuerabkommen:

Wo sehen Sie die Knackpunkte in den jetzt folgenden Verhandlungen?

„ ... Etwas schwieriger wird die Regularisierung der sogenannten Altfälle. Der Spielraum für Deutschland ist da nicht sehr groß. Wir können jene, die sich nicht gesetzestreu verhalten haben, nicht besserstellen als jene, die ihre Steuern stets ehrlich bezahlt haben. In den Verhandlungen werden wir die richtige Höhe für eine Abgeltungssteuer finden müssen. Der Steuersatz muss hoch genug sein, damit das Gerechtigkeitsempfinden nicht verletzt wird.“

Ist es nicht ein störender Aspekt der Abgeltungssteuer, dass Steuerflüchtlinge anonym bleiben können?

„... Erwarten Sie keinen Protest in Deutschland nach dem Muster: Es verstößt gegen die soziale Gerechtigkeit, wenn Steuerflüchtlinge nicht einzeln bestraft werden. Mit der Abgeltungssteuer müssen wir naturgemäß gewisse Pauschalierungen vornehmen, das bedeutet immer auch eine Vereinfachung. Aber wir arbeiten hier für ein höheres Maß an Steuergerechtigkeit. Das sollte keinen Protest verursachen.“

Bericht über das Gespräch von Bundesfinanzminister **Schäuble** mit dem Vorsitzenden der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Eigenthaler Ende August 2011, DSTG magazin vom September 2011:

„... Ein härteres Vorgehen bei den Verhandlungen sei nicht möglich gewesen, da man die Akzeptanz der Schweizer Banken benötige ... Bei Widerstand der Schweizer Banken wäre aufgrund der Gefahr eines Referendums das Scheitern des gesamten Übereinkunft möglich gewesen.“

Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 21. September 2011
Schweiz und Deutschland unterzeichnen Steuerabkommen

„... Mit dem Abkommen werden die seit Jahrzehnten zwischen Deutschland und der Schweiz offenen Fragen zur Besteuerung von Kapitalerträgen deutscher Anleger in der Schweiz gelöst. Erreicht wurde ein faires Verhandlungsergebnis, das vor allem unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen beiden Staaten herstellt.

Das Abkommen ist ein gutes Verhandlungsergebnis für beide Staaten, da es die Interessen und Erfordernisse beider Staaten gleichermaßen befriedigt. Das von der Schweiz und Deutschland unterzeichnete Steuerabkommen respektiert einerseits den in der Schweiz geltenden Schutz der Privatsphäre von Bankkunden und gewährleistet andererseits die Durchsetzung berechtigter Steueransprüche der deutschen Behörden. ...“



Die Schweizer Finanzministerin **Widmer-Schlumpf** im Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung am 22. September 2011

Das Steuerabkommen hat Pilotfunktion

Wie soll verhindert werden, dass deutsche Anleger vor Inkrafttreten noch Geld aus der Schweiz abziehen?

„... Das Abkommen beinhaltet aber verschiedene Mechanismen, welche die Anreize für eine Steuerflucht mindern. Wer sein Geld in der Schweiz belässt, hat es - wohlgemerkt ohne Namensnennung - in die Legalität überführt. Im Übrigen besteht bei einer Verlagerung in ein anderes Land das Entdeckungsrisiko weiter. Die Schweiz hat sich gegenüber Deutschland zudem verpflichtet, statistische Angaben über die wichtigsten Destinationsländer jener deutschen Kunden zu liefern, die ihre Kontobeziehungen in der Schweiz aufgelöst haben. Damit kann Deutschland gegenüber diesen Ländern aktiv werden. ...“

Neue Züricher Zeitung vom 23. September 2011

Deutschland kauft keine Schweizer Bankdaten mehr

„...Zur deutschen Akzeptanz trug möglicherweise auch Bundesrätin Widmer-Schlumpf mit einem engagierten Plädoyer bei. Das Abkommen bringe auch für die Schweiz schmerzhafte Kompromisse, sagte sie. So werde man künftig Steuern für einen anderen Staat erheben, man weite die Amtshilfe beträchtlich aus, und für die Schweizer Banken bedeute das Abkommen einen großen administrativen Aufwand.“

Frankfurter Rundschau vom 23. September 2011

Protest gegen Steuerabkommen

„... „Ich halte das Abkommen für eine verfassungsrechtlich bedenkliche Privilegierung einer Gruppe zum Teil sehr vermögender Personen, die ihr Kapital in der Schweiz angelegt haben“, sagte Joachim Englisch, Professor für Steuerrecht an der Universität Münster. Während andere Personengruppen wegen Steuerdelikten weiter strafrechtlich verfolgt würden, werde für eine „relativ willkürlich abgegrenzte Gruppe“ die Strafverfolgung ausgesetzt. „Man hat faktisch eine punktuelle Steueramnestie für eine ganz kleine Gruppe gemacht“, so Englisch. „Das ist wahrscheinlich materiell verfassungswidrig und könnte womöglich einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten.“ ...“

Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27. September 2011:

Abgeltung nicht immer besser als Selbstanzeige

von Dr. Karsten Randt und Dr. Jörg Schauf, Partner der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg

„... Einen echten steuerlichen Vorteil wird dagegen derjenige erzielen, der in den letzten zehn Jahren nicht nur versteuerte Einnahmen in Form von Kapitaleinkünften erzielt hat,



sondern darüber hinaus in erheblichem Maße sein Konto mit weiteren Schwarzeinkünften wie nicht deklarierten Erbschaften oder Schenkungen, verschwiegenen Einkünften aus dem Gewerbebetrieb, Provisionen und Tantiemen gespeist hat. Er liegt dann maximal bei einer Belastung von unter 34 Prozent, während er bei einer Normalbesteuerung weit über 50 Prozent liegen würde. Wenn man so will, liegt hier eine Übervorteilung von Fällen schwerer Steuerhinterziehung vor, die nicht sachgerecht ist. Dies wirft gravierende verfassungsrechtliche Bedenken auf und wird die politische Durchsetzbarkeit erschweren.

...“

Die Welt am Sonntag, 02. Oktober 2011:

Leichtes Spiel für reiche Sünder

„... Dies führt dazu, dass tatsächlich jene am besten wegkommen, die am hemmungslosesten agierten: Die, die regelmäßig Geld am deutschen Fiskus vorbeischleusten, und es mit vollen Händen in der Schweiz ausgaben - ob für Uhren, Schmuck, Immobilien oder schöne Reisen. ... „So billig sind solche Fälle noch nie davongekommen“, sagt Steueranwalt Karsten Randt von Flick Gocke Schaumburg. ...“